



1. Anwendungsbereich

In den vorliegenden Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) werden die Bedingungen festgelegt, auf deren Grundlage die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG („Berenberg“) beabsichtigt, die Geschäftsbeziehungen mit der Gegenpartei („Kunde“, zusammen die „Parteien“) zu führen und die in Ziffer 4 beschriebenen Dienstleistungen zu erbringen. Als Berenberg-Konzerngesellschaften werden verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz definiert.

2. Zuständige Aufsichtsbehörde für Berenberg

Berenberg ist ein deutsches Finanzinstitut, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt wird (www.bafin.de). Außerdem unterliegt Berenberg der Aufsicht der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de).

3. Kundeneinstufung

Berenberg hat den Kunden in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) über dessen Status als **Institutioneller Kunde** informiert, d.h. über eine Einstufung entweder als **Professioneller Kunde** oder als **Geeignete Gegenpartei** im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“)¹. Vorbehaltlich der rechtlichen Möglichkeit als Kunde, einen anderen Status zu beantragen, behält sich Berenberg vor, diesen Antrag abzulehnen. Berenberg wird den Kunden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung als Professionellen Kunden oder als Geeignete Gegenpartei betrachten.

Gemäß geltender Rechtsvorschriften wird Professionellen Kunden ein geringeres Schutzniveau eingeräumt als Privatkunden und Geeigneten Gegenparteien ein geringeres Schutzniveau als Professionellen Kunden.

Der Kunde sollte Berenberg unverzüglich benachrichtigen, wenn dieser zu irgendeinem Zeitpunkt in eine andere als die von Berenberg vergebene Kategorie eingestuft werden möchte.

Im beiliegenden „Anhang - Schutz für verschiedene Kundenarten“ wird das Schutzniveau für die betreffende Kundeneinstufung erläutert.

4. Dienstleistungen

Berenberg kann nach eigenem Ermessen Geschäfte mit dem Kunden tätigen, insbesondere Geschäfte mit dem Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Festpreisgeschäft) oder auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft) in Bezug auf alle Finanzinstrumente Wertpapierdienstleistungen, die durch MiFID II geregelt werden, oder in Bezug auf bestimmte Ausführungsdienstleistungen, die durch eine zusätzliche Vereinbarung geregelt werden können (sämtliche Wertpapierdienstleistungen werden nachfolgend gemeinsam „Dienstleistungen“ genannt). Falls Berenberg mit dem Kunden Wertpapiergeschäfte abschließt, unterliegen diese den **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte** in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.berenberg.com). Sonstige Dienstleistungen, wie etwa Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzanalysen, unterliegen gesonderten Vereinbarungen.

Berenberg wird auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen keine Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzanalysen an den Kunden erbringen. Berenberg führt sämtliche Dienstleistungen auf Weisung des Kunden und gemäß diesen Geschäftsbedingungen aus.

Führt Berenberg auf Veranlassung des Kunden Dienstleistungen in Zusammenhang mit nicht komplexen Finanzinstrumenten aus, ist Berenberg nicht verpflichtet, die Angemessenheit in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen zu prüfen.

Soweit Berenberg auf Veranlassung des Kunden Dienstleistungen in Zusammenhang mit komplexen Finanzinstrumenten ausführt, ist Berenberg grundsätzlich zur Prüfung der Angemessenheit in Bezug auf Geschäfte mit

¹ Berenberg weist darauf hin, dass jeder Verweis auf MiFID II auch einen Verweis auf nationale Gesetze und Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einschließt, mit denen MiFID II in der jeweiligen Rechtsordnung umgesetzt wird.



bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen verpflichtet. Berenberg kann davon ausgehen, dass der Kunde in Bezug auf Produkte, Geschäfte und Dienstleistungen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Sollte der Kunde der Auffassung sein, dass dieser nicht über die erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, muss der Kunde Berenberg in Textform davon in Kenntnis setzen, bevor das Produkt, Geschäft oder die Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird und der Kunde muss Berenberg alle verfügbaren Informationen über das Maß der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellen. Berenberg haftet nicht für etwaige negative Folgen.

5. Bestmögliche Ausführung

Bei Geschäften mit Professionellen Kunden ist Berenberg verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der **Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Professionelle Kunden** in der jeweils gültigen Fassung zu erzielen (abrufbar unter www.berenberg.com).

Berenberg ist gegenüber Geeigneten Gegenparteien nicht zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet. Zur Klarstellung: Mit der Annahme dieser Geschäftsbedingungen willigt der Kunde ein, dass Berenberg gegenüber dem Kunden als Geeignete Gegenpartei nicht zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet ist, soweit dies nicht vom Kunden verlangt und gesondert in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Soweit der Kunde Berenberg in Textform nichts anderes mitgeteilt hat, gestattet der Kunde Berenberg die Ausführung der Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes, einschließlich Dritter, wenn Berenberg im alleinigen Ermessen entscheidet, dass dies im bestmöglichen Interesse des Kunden liegt.

Darüber hinaus ist Berenberg bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von nicht ausgeführten Limit-Aufträgen verpflichtet, die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen. Der Kunde weist Berenberg hiermit ausdrücklich an, einen vom Kunden erteilten Limit-Auftrag für Aktien, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, an dem dieser Auftrag nicht sofort ausgeführt werden kann, nicht unverzüglich zu veröffentlichen (wozu Berenberg ansonsten nach geltendem Recht verpflichtet wäre). Soweit der Kunde diesbezüglich nicht ausdrücklich widerspricht, geht Berenberg, wenn der Kunde Berenberg einen nicht ausgeführten Limit-Auftrag erteilt, vom Einverständnis des Kunden aus, keine nicht ausgeführten Limit-Aufträge zu veröffentlichen, da Berenberg davon ausgeht, dass eine Unterlassung im besten Interesse des Kunden wäre.

6. Auftragsabwicklung

Berenberg agiert als systematischer Internalisierer für bestimmte Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung 600/2014/EU („**MiFIR**“). Eine dynamische Liste dieser Finanzinstrumente ist auf der Website von Berenberg abrufbar. Weitere Einzelheiten werden in den „Grundsätzen zum Systematischen Internalisierer“ in der jeweils gültigen Fassung erläutert (abrufbar unter www.berenberg.com).

Darüber hinaus ist Berenberg als Market Maker oder Designated Sponsor für bestimmte Finanzinstrumente an verschiedenen Handelsplätzen tätig. Informationen hierzu sind auf der Website des betreffenden Handelsplatzes erhältlich.

Alle auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen ausgeführten Aufträge werden zu Bedingungen ausgeführt, die mit der besten Marktpraxis und mit den Regeln, Vorschriften, Gepflogenheiten und Usancen der relevanten Börse oder eines anderen Marktes, in dem die Aufträge ausgeführt werden, sowie mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie mit allen anwendbaren Anordnungen, Rundschreiben, Leitlinien und Auslegungsentscheidungen einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer anderen staatlichen oder quasi-staatlichen Stelle im Einklang stehen („**Marktregeln**“). Bei Abweichungen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den Marktregeln haben die Marktregeln Vorrang. Berenberg ist berechtigt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die Berenberg im alleinigen Ermessen für die Einhaltung der Marktregeln als erforderlich erachtet.

7. Abwicklung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung der Geschäfte auf der Grundlage Lieferung gegen Zahlung in Übereinstimmung mit den Marktregeln und der besten Marktpraxis.

Der Kunde erkennt die **Standardabwicklungsanweisungen** („**SSI**“) in der jeweils gültigen Fassung an. Damit Berenberg eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleisten kann, stellt der Kunde Berenberg seine aktuellen SSI zur Verfügung.

8. Meldung von Transaktionen

Berenberg übernimmt die Verpflichtungen zur Meldung von Transaktionen gemäß MiFIR und sonstigen anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Meldung von Transaktionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.



9. Meldung von Geschäften

Berenberg wird Einzelheiten über Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäß MiFIR und sonstigen anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften veröffentlichen. Weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Meldung von Geschäften bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

10. Interessenkonflikte

Berenberg ist in verschiedenen Bereichen von Bankdienstleistungen, Investment Banking und Asset Management tätig. Daher kann es vorkommen, dass die Interessen verschiedener Kunden miteinander kollidieren. Berenberg hat effektive organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, die eine angemessene Identifizierung, Überwachung und das Management von Interessenkonflikten ermöglichen. Diese Vorkehrungen werden in den **Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten bei Berenberg** in der jeweils gültigen Fassung erläutert (abrufbar unter www.berenberg.com). Berenberg verfügt über Richtlinien und Verfahren, um auftretende Interessenkonflikte aufzulösen. Berenberg ist bestrebt, diese Interessenkonflikte so weit wie möglich aufzulösen. Wenn Berenberg dies nicht durch geeignete organisatorische und administrative Vorkehrungen erreichen kann, informiert Berenberg den Kunden über die Art und/oder den Ursprung des jeweiligen Interessenkonflikts, so dass der Kunde eine fundierte Entscheidung über eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung treffen kann.

11. Kundenweisungen, Aufzeichnungen, Telefongespräche und elektronische Kommunikation

Der Kunde kann Berenberg entweder telefonisch oder in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) oder auf einem anderen elektronischen Kommunikationsweg in deutscher oder englischer Sprache Weisungen erteilen. Berenberg handelt nach Weisungen des Kunden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Berenberg ist gemäß Art. 16 Abs. 7 MiFID II verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen und auch aufzubewahren. Diese Aufzeichnung kann ohne Ankündigung oder ohne Warnung erfolgen. Berenberg ist uneingeschränkt berechtigt, diese Aufzeichnungen zur Überprüfung von Transaktionsdetails, in Zusammenhang mit Handelsfehlern oder Streitigkeiten sowie zur Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen und/oder unserer internen Compliance-Richtlinien zu erstellen und aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen stehen im Eigentum von Berenberg.

Der Kunde willigt ein, dass diese Aufzeichnungen im Falle von Streitigkeiten oder Untersuchungen als Beweismittel

verwendet werden können und im gesetzlich zulässigen Umfang als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen werden können. Sollte der Kunde keine natürliche Person sein, willigt der Kunde ein, seine Angestellten, Mitarbeiter oder sonstige vertretungsberechtigte Personen über die Art, Umfang und Zweck der Aufzeichnungen zu informieren und Berenberg nur solche Personen zu seiner Vertretung benannt zu haben und in Zukunft zu benennen, die gegenüber dem Kunden ihr Einverständnis damit erklärt haben.

Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von fünf (5) Jahren, soweit von der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt sieben (7) Jahre, aufbewahrt und Berenberg wird dem Kunden auf dessen Antrag in Textform für diesen Zeitraum eine Kopie zur Verfügung stellen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, können die Aufzeichnungen auch länger aufbewahrt werden.

12. Bereitstellung von Informationen

Der Kunde hat in einer separaten Mitteilung gegenüber Berenberg angegeben, dass der Kunde bei der Wahl zwischen dem Erhalt von Informationen in Papierform oder in elektronischer Form die elektronische Form bevorzugt. Dementsprechend wird Berenberg dem Kunden Informationen, die Berenberg auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen muss, dem Kunden auf elektronischem Wege bereitstellen. Darüber hinaus sollen alle dem Kunden elektronisch übermittelten Informationen als Erklärungen in Textform gelten.

Der Kunde hat Berenberg seine E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäß Ziffer 4 gesondert mitgeteilt. Wenn Berenberg dem Kunden Informationen bereitstellen muss, die nicht an den Kunden persönlich gerichtet sind, wird Berenberg diese Informationen daher auf der Website bereitstellen (www.berenberg.com).

Der Kunde willigt hiermit ausdrücklich in die Bereitstellung von Informationen über die Website von Berenberg ein.

Diese Einwilligung kann jederzeit in Textform gegenüber Berenberg widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung kann jedoch dazu führen, dass der Zugang zu oder die Nutzung der Dienstleistungen eingeschränkt oder beendet wird.

13. Provisionen, Gebühren und sonstige Entgelte

Vor Geschäftsaufnahme sollte sich der Kunde über alle Provisionen, Gebühren und sonstigen Entgelte informieren, die zu entrichten sind. Die Provisionen und Gebühren für die Erbringung der Dienstleistungen auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen werden geson-



dert vereinbart. Soweit weitere inländische oder ausländische Parteien an den Dienstleistungen beteiligt sind, können dem Kunden möglicherweise auch die Courtagen, Provisionen und sonstigen Gebühren und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Rechnung gestellt werden.

Berenberg kann Provisionen und Gebühren, auf die Berenberg Anspruch hat, sowie alle anderen nicht-monetären Vorteile, außer Geldbeträge von Dritten (einschließlich der in ihrem Namen handelnden Personen), teilen oder von Dritten Gebühren oder nicht-monetäre Vorteile erhalten.

Sämtliche Beträge, die an Berenberg im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zu zahlen sind, verstehen sich exklusive sämtlicher Steuern.

14. Vertraulichkeit

Berenberg verpflichtet sich, alle Informationen, die Berenberg im Zusammenhang mit Geschäften auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erhält („**Vertrauliche Informationen**“), streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Weitergabe ist gemäß dieser Bestimmung zulässig oder gesetzlich oder durch anwendbare Rechtsvorschriften vorgeschrieben. Der Kunde willigt hiermit ausdrücklich ein, dass Berenberg ungeachtet der obigen Ausführungen vertrauliche Informationen ausschließlich nach dem Prinzip Need-to-know, ungeachtet ob auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, Aufsichtsrichtlinien oder auf sonstiger Grundlage, wie folgt weitergeben darf: An die persönlich haftenden Gesellschafter, Mitarbeiter, Vertreter, Unterauftragnehmer, Anbieter von ausgelagerten Dienstleistungen oder Berater, Berenberg-Konzerngesellschaften, Regierungs-, Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden oder ähnliche Behörden in jeder Rechtsordnung sowie an Transaktionsregister oder ähnlichen Einrichtungen, an ein zuständiges Gericht zur Abwehr von Ansprüchen oder Durchsetzung von Rechten, an Rechtsnachfolger oder geplante Rechtsnachfolger von Berenberg sowie an Abschlussprüfer von Berenberg oder Abschlussprüfer des Kunden.

15. Datenschutz

Alle im Zusammenhang mit den Dienstleistungen anfallenden personenbezogenen Daten werden von Berenberg gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679/EU) gespeichert und verarbeitet. Berenberg speichert, verwendet und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden nur in dem für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Umfang. Berenberg gibt personenbezogenen Daten des Kunden nicht an Dritte weiter, es sei denn (i) mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, (ii) dies ist erforderlich, um Verpflichtungen

von Berenberg aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen zu erfüllen, (iii) zur Einhaltung der für Berenberg geltenden gesetzlichen Verpflichtungen, (iv) zur Wahrung berechtigter Interessen oder (v) in Übereinstimmung mit geltendem Recht. Berenberg darf personenbezogene Daten an Berenberg-Konzerngesellschaften weitergeben. Der Kunde kann jederzeit in Textform Auskunft über die bei Berenberg gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Der Kunde kann dieses Recht in Textform gegenüber Berenberg ausüben (dataprotection@berenberg.com). Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung von Berenberg finden Sie auf der Website (www.berenberg.com).

16. Geldwäsche

Sofern und soweit die Dienstleistungen den geltenden europäischen Rechtsvorschriften oder dem deutschen Geldwäschegesetz unterliegen, kann Berenberg den Nachweis der Identität des Kunden verlangen. Darüber hinaus kann Berenberg vom Kunden die Überprüfung der Identität von Dritten verlangen, mit denen Berenberg im Auftrag des Kunden Geschäfte abschließen soll.

17. Kündigung

Diese Geschäftsbedingungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen in Textform vom Kunden oder von Berenberg gekündigt werden. Das Recht von Berenberg auf eine fristlose Kündigung dieser Geschäftsbedingungen aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt davon unberührt.

Die Kündigung gilt unbeschadet der Erfüllung bereits erteilter Aufträge. Die Kündigung lässt die zum Kündigungstermin erworbenen Rechte, bestehenden Verpflichtungen oder vertraglichen Bestimmungen, die die Kündigung überdauern sollen, unberührt.

18. Höhere Gewalt

Weder Berenberg noch der Kunde haften für die Teilerfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die auf von ihnen nicht zu vertretenden Ursachen beruhen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Terroranschläge, Arbeitskämpfe, Ausfall oder Störungen von Telekommunikations- oder IT-Diensten, Brand, Streiks, Gesetze oder Verordnungen von staatlichen oder supranationalen Organisationen oder Behörden oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens eines Handelsplatzes oder Clearingstelle gleich aus welchem Grund.



19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Diese Geschäftsbedingungen und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auf die Dienstleistungen, die dem Kunden auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erbracht werden, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für die Pflichten aller Parteien aus diesen Geschäftsbedingungen ist Hamburg, Deutschland. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Hamburg, Deutschland, vereinbart. Diese Geschäftsbedingungen wurden in deutscher Sprache erstellt.

20. Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen (insbesondere Änderungen dieser Ziffer 20) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird Berenberg den Kunden im Angebot besonders hinweisen.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen in irgendeiner Hinsicht gemäß dem geltenden Recht einer Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Geschäftsbedingungen sowie die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Geschäftsbedingungen nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung davon unberührt.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Insbesondere gilt der Beginn der Nutzung der Dienstleistungen von Berenberg nach Angebot der Geschäftsbedingungen bzw. die fortgesetzte Nutzung der Dienstleistungen von Berenberg nach Ablauf von zwei Monaten ab Angebot der Geschäftsbedingungen als Annahme dieser Geschäftsbedingungen. Berenberg weist den Kunden hiermit ausdrücklich auf diese Genehmigungswirkung hin.



1. Gemäß den Vorschriften der MiFID II wird Professionellen Kunden ein geringeres Schutzniveau gewährt als Privatkunden. Insbesondere gibt es folgende Unterschiede:
 - a) Berenberg stellt Professionellen Kunden weniger detaillierte Informationen über Kosten und Gebühren zur Verfügung als Privatkunden, weil Berenberg keine Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung oder Wertpapierdienstleistungen mit Finanzinstrumenten anbietet, in die ein Derivat eingebettet ist.
 - b) Berenberg stellt Professionellen Kunden weniger detaillierte Informationen über Berenberg, über Dienstleistungen von Berenberg und über Finanzinstrumente zur Verfügung (beispielsweise muss Berenberg Professionellen Kunden die Abbildung bezüglich der kumulativen Auswirkungen der Ertragskosten oder eine Angabe der betreffenden Währung und die geltenden Wechselkurse sowie die Kosten, soweit ein Teil der Gesamtkosten und -gebühren in einer Fremdwährung angegeben ist, nicht mitteilen).
 - c) Führt Berenberg auf Veranlassung von Professionellen Kunden Dienstleistungen in Zusammenhang mit nicht komplexen Finanzinstrumenten aus, ist Berenberg nicht verpflichtet, die Angemessenheit oder Eignung der bereitgestellten oder angebotenen Produkte oder Leistungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen zu prüfen.
 - d) Führt Berenberg auf Veranlassung von Professionellen Kunden Dienstleistungen in Zusammenhang mit komplexen Finanzinstrumenten aus, ist Berenberg zur Annahme berechtigt, dass Professionelle Kunden in Bezug auf diese Produkte, Geschäfte und Dienstleistungen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
 - e) Wenn Berenberg Professionellen Kunden eine bestmögliche Ausführung anbietet, müssen die Gesamtkosten der Transaktion nicht als wichtigster Faktor für die bestmögliche Ausführung in den Vordergrund gestellt werden.
 - f) Berenberg muss Professionelle Kunden nicht unverzüglich über wesentliche Schwierigkeiten informieren, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge von Bedeutung sind.
 - g) Soweit Professionellen Kunden regelmäßige Berichte vorgelegt werden, ist Berenberg nicht verpflichtet, diese Berichte so häufig vorzulegen wie für Privatkunden.
2. Gemäß den Vorschriften der MiFID II wird Geeigneten Gegenparteien ein geringeres Schutzniveau gewährt als Professionellen Kunden und Privatkunden. Insbesondere gibt es, neben den oben genannten, die folgenden Unterschiede:
 - a) Berenberg stellt Geeigneten Gegenparteien weniger detaillierte Informationen über Kosten und Gebühren zur Verfügung, es sei denn - ungeachtet der Art der angebotenen Wertpapierdienstleistung - in das betreffende Finanzinstrument ist ein Derivat eingebettet und die Geeignete Gegenpartei beabsichtigt, ihren Kunden diese Finanzinstrumente anzubieten.
 - b) Soweit Geeigneten Gegenparteien Berichte und regelmäßige Mitteilungen vorgelegt werden, unterscheiden sich Inhalt und Zeitpunkt der Berichterstattung von denen für Professionelle Kunden.
 - c) Berenberg ist nicht verpflichtet, Geeigneten Gegenparteien einen Zielmarkt zur Verfügung zu stellen, wenn die Geeignete Gegenpartei als Endkunde und nicht als Teil der Vermittlungskette zu einem Kleinanleger auftritt.
 - d) Berenberg ist im Hinblick auf die Aufträge Geeigneter Gegenparteien nicht zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet.
 - e) Berenberg stellt Geeigneten Gegenparteien weniger Informationen über Berenberg, über die Dienstleistungen von Berenberg und über Finanzinstrumente zur Verfügung sowie weniger Informationen über die Vergütungsvereinbarungen, die Berenberg getroffen hat.
 - f) Berenberg ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit der von Berenberg angebotenen Produkte oder erbrachten Dienstleistungen für die Geeignete Gegenpartei zu überprüfen, sondern kann davon ausgehen, dass diese über die Sachkenntnis verfügt, selbst zu beurteilen, welches Produkt oder welche Dienstleistung am besten geeignet ist.